

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 61/16 B

L 9 SO 71/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 22 SO 126/10 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kreis Pinneberg,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

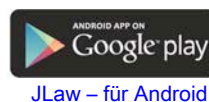
Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) mit Schreiben vom 25.7.2016 "Widerspruch" gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 11.5.2016, ihm zugestellt am 26.5.2016, eingelegt, der an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde und hier am 4.8.2016 eingegangen ist. Auf Rückfrage hat er mitgeteilt, er halte sein Vorbringen als Beschwerde aufrecht.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

